

Ursula Enders

Doppelter Verrat

Demütigende Aufarbeitung der Gewalt in Heimen der evangelischen Brüdergemeinde Korntal

*Seit 2015 begleite ich Betroffene, die in ihrer Kindheit und Jugend in den Kinderheimen der ev. Brüdergemeinde Korntal körperliche, psychische und sexuelle Gewalt erlebt haben. Im Laufe der letzten Jahre beobachtete ich, dass die Betroffenen nicht nur von zurückliegenden Gewalterfahrungen betroffen waren, sondern ihnen ebenso eklatante Verletzungen ihrer persönlichen Grenzen durch mit der „Aufklärung“ bzw. Aufarbeitung der zurückliegenden Gewalthandlungen beauftragten „Expert*innen“ zugefügt wurden. Einzelne Betroffene mussten sich aufgrund einer durch die verletzende Aufarbeitung ausgelösten Retraumatisierung in ambulante bzw. stationäre Behandlung begeben.*

Am 07.06.2018 legte eine interdisziplinär besetzte unabhängige „wissenschaftliche Aufklärungskommission“ ihren Abschlussbericht vor, der exemplarisch menschliche und fachliche Defizite des nunmehr seit 2014 laufenden „Aufarbeitungsprozesses“ dokumentiert.

Anlässlich des Hearings „3. Öffentliches Hearing „Kirchen und ihre Verantwortung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs am 27.06.2017 habe ich mich entschlossen, nach einer ersten oberflächlichen Sichtung des vorgelegten Abschlussberichtes zu einigen Punkten des Berichtes exemplarisch Stellung zu beziehen. Ich werde zu weiteren, von mir beobachteten opferfeindlichen und demütigenden Vorgehensweisen im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses, zu einem späteren Zeitpunkt differenziert Stellung beziehen.

Diese spontane erste, unter Zeitdruck erstellte Stellungnahme zu dem vorgelegten „Aufklärungsbericht“ erhebt weder den Anspruch an Vollständigkeit noch einer wissenschaftlich belegten Argumentation. Sie steht zum Download ab dem 27.06.2018 unter www.zartbitter.de.

Köln, den 27.06.2018

Ursula Enders

Zur Opferfeindlichkeit des „Aufklärungsberichtes“ der interdisziplinären Untersuchungskommission

Am 07.06.2018 stellten die Juristin Dr. Brigitte Baums-Stammberger, der Erziehungswissenschaftler und Psychologe Prof. Dr. Benno Hafener und der Sozialwissenschaftler Andre Morgenstern-Einkel im Rahmen einer Pressekonferenz ihren „Aufklärungsbericht“ über Gewalt in den Heimen der evangelischen Brüdergemeinde Korntal in den 1950er und 1980er Jahren vor – Titel des Berichtes: „Uns wurde die Würde genommen“. Der Titel impliziert den Anspruch, einen Beitrag dazu zu leisten, den Betroffenen ihre Würde wiederzugeben. An diesem Anspruch muss der Bericht sich messen lassen.

Bemerkenswert sind die Schilderungen Dr. Baums-Stammbergers über die Zusammenstellung der Untersuchungskommission. Die Juristin berichtete wiederholt, die Moderatorin der Auftraggebergruppe (AGG) der Aufarbeitung, Prof. Dr. Elisabeth Rohr, sei eine alte Tanzschulpartnerin ihres Mannes, den diese im Rahmen einer kurzfristig angesetzten Suche nach möglichen Mitgliedern der Untersuchungskommission angesprochen habe.¹ Ihr Mann habe Prof. Rohr an sie verwiesen, da sie selbst als Amtsrichterin bereits Kinderschutzfälle verhandelt habe. Prof. Dr. Hafener dürfte Prof. Dr. Rohr als ehemaliger Kollege an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg persönlich bekannt gewesen sein.

Ziel und Arbeitsauftrag der wissenschaftlichen Studie

In dem einleitenden Kapitel des Berichts wird das Ziel der interdisziplinären wissenschaftlichen Studie genannt: *„... gehaltvolle Einblicke in die Vergangenheit der Heimrealität“ und öffentlich [...] machen, was lange Zeit verborgen geblieben ist; zu verstehen, zu vergegenwärtigen, zu erinnern, was war, und wie es dazu kommen konnte.“* (Baums-Stammberger et.al. 2018, S.4) Allerdings wird weder der Arbeitsauftrag noch eine differenzierte Fragestellung der Gesamtuntersuchung oder ein daraus abgeleitetes methodisches Vorgehen dargestellt. Als Anspruch der Studie wird lediglich formuliert, *„dokumentarisch-deskriptiv (,was ist passiert‘) und synthetisierend bzw. mit Blick auf die Bedingungen erklärend (,warum konnte es passieren‘) zur Aufklärung beizutragen“.* (ebenda) Bezug genommen werden soll auf individuell Betroffene als auch institutionelle Kontexte und strukturelle Bedingungen, auf personelle und institutionelle Verantwortung, die Gewalt ermöglichte.

Ein von der Auftraggebergruppe (AGG) klar definierter Auftrag ist dem Bericht nicht zu entnehmen. Die Juristin Dr. Baums-Stammberger, der Erziehungswissenschaftler Prof. Dr. Hafener und der Sozialwissenschaftler Morgenstern-Einkel interpretieren den Auftrag offensichtlich dann selber. Ob sie dabei von einer gemeinsamen Definition des Auftrages als „Aufklärung“ bzw. „Aufarbeitung“ ausgehen, wird im Bericht nicht ersichtlich. Dieser leistet keine klare Differenzierung der Begrifflichkeiten „Aufklärung“ und „Aufarbeitung“.

Im Fachdiskurs über die Aufarbeitung von Kindesmisshandlung und Missbrauch in Institutionen wird unter „Aufklärung“ die Erhebung und Bewertung der juristischen Relevanz des Ausmaßes und der Formen der Gewalthandlungen sowie die straf-, zivil-, arbeits- bzw. dienstrechtliche Bewertung des Umgangs mit (dem Verdacht von) Gewalthandlungen innerhalb der jeweiligen Institution verstanden. „Aufarbeitung“ hingegen analysiert in Ergänzung zur „Aufklärung“ den zurückliegenden und gegenwärtigen Umgang der Institution mit institutioneller Gewalt unter Berücksichtigung subjektiver Dimensionen, institutioneller Bedingungen und makrosoziologischer Aspekte. *„Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie sich Institutionen gegenüber Ansprüchen, Bedürfnissen und Forderungen der inzwischen erwachsen gewordenen Betroffenen positionieren.“* (Mosser/Keupp 2015) Im Rahmen von „Aufarbeitung“ müssen folglich Fragen der institutionellen Abwehr oder auch der Reinszenierung von Gewaltdynamiken nach der Aufdeckung der zurückliegenden Gewalthandlungen reflektiert werden (Machtmissbrauch, Verführung, Bagatellisierungen,

¹ In Gesprächen mit Ursula Enders

Leugnung, Täter-Opfer-Umkehr, Rollenkonfusionen, grenzverletzender Umgang mit kritischen Betroffenen etc.). (ebenda, Bange/Enders/Heinz 2015, Enders/Schlingmann 2015)

Am 10.04.2017 wurde im Rahmen einer Pressekonferenz die Darstellung der Folgen für die Opfer im Abschlussbericht der Untersuchung als ein zentrales Anliegen des Aufklärungsprozesses formuliert.² Das Ausmaß der Langzeitfolgen körperlicher, psychischer und sexueller Gewalterfahrungen in Institutionen sind nicht nur abhängig von den zurückliegenden Gewalthandlungen des Täters/der Täterin, sondern ebenso von der Qualität der Unterstützung und dem Schutz, den Betroffene in der Phase der Aufdeckung und der anschließenden Aufarbeitung bekommen. (Mosser 2009, Enders/Schlingmann 2015) Folglich implizierte die auf der Pressekonferenz vorgegebene Auftragsstellung für den Abschlussbericht auch die Untersuchung der Belastungen des extrem konflikträchtigen Aufarbeitungsprozess der Gewalthandlungen in den Heimen der ev. Brüdergemeinde Korntal.

Anmerkungen zum I. Teil des Berichtes

Prof. Dr. Hafener

Die Heime als Risikoräume. Institutionelle Kontexte und strukturelle Bedingungen

Analyse institutioneller Machtstrukturen vernachlässigt Aussagen der Betroffenen

Im Rahmen der „Aufarbeitung“ der Gewalthandlungen in den Kinderheimen der Brüdergemeinde Korntal ist auffallend, dass auch die von der Erziehungswissenschaftlerin Prof. Dr. Elisabeth Rohr moderierte Auftraggebergruppe (AGG) (www.aufklaerung-korntal.de) keine entsprechend fachlichen Standards gebotene Differenzierung zwischen den Begrifflichkeiten „Aufklärung“ und „Aufarbeitung“ (Weber 2017, Enders/Schlingmann 2015) leistet. Auf der Homepage der AGG werden die Begrifflichkeiten unreflektiert nebeneinander verwendet. Ganz offensichtlich hat das interdisziplinär zusammengesetzte wissenschaftliche Untersuchungsteam die begriffliche Unklarheit der Auftraggebergruppe (AGG) ignoriert und „schlicht und einfach“ eine pragmatische Arbeitsteilung entlang der zur Verfügung stehenden Quellen vorgenommen: Die im Bereich Wirtschaftsrecht promovierte Richterin a.D. Dr. Baums-Stammbarger erhob im Rahmen von Interviews mit Betroffenen Daten über Gewalthandlungen und stellt diese unter Berücksichtigung der von ihr geleisteten „Plausibilitätsprüfung“ dar. Der Sozialwissenschaftler Morgenstern-Einenkel wertet diese Daten statistisch aus, ohne sie unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes in den Bereichen Kindesmisshandlung und -missbrauch zu diskutieren. Der auf den Bereich historischer Jugendforschung spezialisierte Psychologe und Erziehungswissenschaftler Prof. Dr. Hafener sichtet Archivmaterial und führte Interviews mit (ehemaligen) Beschäftigten der Heime der evangelischen Brüdergemeinde Korntal. Allerdings bleiben die von den „Aufklärern“ Baums-Stammbarger und Hafener jeweils erhobenen Daten mehr oder weniger unverbunden nebeneinander stehen: Es gibt nur vereinzelt inhaltliche Verweise auf den jeweils anderen Teil des Berichts. Prof. Dr. Hafener versäumt es, die von der Juristin im Rahmen von Interviews mit Betroffenen erhobenen Daten („*was ist passiert*“), unter Berücksichtigung institutioneller und struktureller Bedingungen zu diskutieren („*warum konnte es passieren*“). Damit verfehlt Hafener das Ziel einer wissenschaftlichen Aufklärung der von der Juristin bestätigten Gewalthandlungen – geschweige denn deren Aufarbeitung. Der Wissenschaftler stellt in dem von ihm verfassten Textteil vielmehr eine Darstellung historisch-gesellschaftlicher Kontextbedingungen (zum Beispiel Geschichte der Heimerziehung und der evangelischen Brüdergemeinde Korntal, Diskurse über Erziehungsfragen) in den Fokus seiner Ausführungen. Die fachliche Unverbindlichkeit seines Berichtes ist allein schon daran erkennbar, dass der Wissenschaftler lediglich zweimal den Begriff „Schwarze Pädagogik“ erwähnt (S.180 u. 203), ohne diesen genauer zu definieren. Stattdessen beschränkt sich Prof. Dr. Hafener

² Powerpoint-Präsentation der Pressekonferenz vom 10.04.2017

auf die Beschreibung typischer Interventionen im pädagogischen Alltag stationärer Einrichtungen in den 50er und 60er Jahren. Die kritische Lektüre der Ausführungen lässt die Fantasie entstehen, dass eventuell der Psychologe und Erziehungswissenschaftler in den Bericht Textbausteine seiner früheren Publikationen in leicht veränderter Form eingearbeitet hat, ohne diese jedoch im ausreichendem Maße dem Auftrag entsprechend auf die Gewaltdynamiken in Korntal zu beziehen.³

Die von dem Wissenschaftler erhobenen Daten beziehen sich primär auf „mehr als 280 m gut sortiertes Archivmaterial“ (PK 07.07.2018), ergänzt durch 20 Interviews mit ehemaligen Mitarbeiter*innen der Kinderheime. Somit geben seine Darstellungen der Gewalthandlungen und des institutionellen Kontextes in erster Linie die Sicht der Institution wieder. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass dieser Teil des Berichtes institutionelle Vertuschungsdynamiken reproduziert. Der Bericht enthält noch nicht einmal eine Übersicht über die institutionelle Stellung geschweige denn eine Analyse der damit verbundenen Machtstellung und oder „Seilschaften“ der acht Intensivtäter, die Baums-Stammberger als solches klassifiziert (zum Beispiel keine Angaben zu den Intensivtätern bezüglich einer evtl. Funktion als Leitungskraft oder Mitarbeitervertretung, ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen, innerhalb der Institution bekannter sexueller Beziehungen). Um einer Reproduktion institutioneller Vertuschungsdynamiken zu vermeiden, wären systematische Querverweise auf und eine Kontrastierung durch die Berichte von Betroffenen und Mitarbeiter*innen späterer Jahre geboten gewesen. Auch gehört es zum fachlichen Standard von „Aufklärung“ und „Aufarbeitung“ dass nicht nur Zeitzeugen, sondern ebenso spätere Mitarbeitergenerationen interviewt werden.⁴

Im Falle der Aufklärung der Gewalt in den Heimen der ev. Brüdergemeinde Korntal verwundert es zum Beispiel, dass noch nicht einmal der Heimleiter Steeb interviewt wurde. Dieser war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Missbrauchsskandals durch Detlev Zander und Martina Pofertl (2014) noch in dieser Funktion tätig und wechselte erst später zu einem anderen Träger. Steeb's Weitsicht und dem Engagement Detlev Zanders ist es zu verdanken, dass trotz des Protestes der Geschäftsführung die Akten zum damaligen Zeitpunkt mit der Begründung Verjährungsfrist vernichtet, sondern schließlich im Landeskirchenamt archiviert wurden.

Eine Einordnung der Formen der Gewalthandlungen gegen Kinder und Jugendliche in den Heimen der ev. Brüdergemeinde leistet Hafener überwiegend unter Berücksichtigung historisch-gesellschaftlicher Kontextbedingungen, seines Aktenstudiums und der von ihm geführten Mitarbeiterinterviews. Eine Auswertung der von Baums-Stammberger in Interviews gewonnenen Informationen bezüglich der Gewaltformen und institutionellen Machtstrukturen in den Kinderheimen der ev. Brüdergemeinde Korntal wird hingegen nicht geleistet.

Spezifische Risikofaktoren für (sexuelle) Gewalt von Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft bleiben ausgeblendet

Im Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur sozialwissenschaftlichen Aufarbeitung der Missbrauchsfälle im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen-Evangelischen-Landeskirche der heutigen Nordkirche werden spezifische Risikofaktoren von Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft für sexuelle Gewalt in den eigenen Reihen herausgearbeitet. Neben für evangelische Gemeinden spezifische Wahrnehmungsblockaden, strukturellen Risikofaktoren wird u.a. die „Macht der Kanzel“ als Faktor

³ Der weltliche Vorsteher der ev. Brüdergemeinde Korntal erklärte in einem von Ursula Enders am 11. Mai 2018 moderierten Gespräch zwischen Brüdergemeinde und Detlev Zander, dass die Kosten der Aufarbeitung sich insgesamt voraussichtlich auf einen siebenstelligen Betrag belaufen werden. Es sei die Frage erlaubt, welchen Anteil der Gelder die Betroffenen in Form von Anerkennungsleistungen und die Expert*innen als Honorar erhalten habe.

⁴ Mosser/Keupp 2015, Enders/Bange 2014

dargestellt, der dazu beiträgt, dass Gewalt von Seelsorgern gegenüber Kindern und Jugendlichen oftmals nicht als solches bewertet wird und die Opfer folglich schutzlos der Gewalt ausgeliefert bleiben. (Enders/Bange 2014) In der wissenschaftlichen Untersuchung von Hafenegers bleibt diese Form des Machtmissbrauchs unberücksichtigt. Zwar wertet der Erziehungswissenschaftler Berichte von Vorstand und Hausvätern bezüglich der mit religiösen Begründungen legitimierten harten Erziehungsziele aus, allerdings versäumt er es, Predigten und Schriften des Korntaler Pfarrers Fritz Grünzweig zu sichten.⁵ Obgleich dieser im Heim tätige Seelsorger von mehreren Betroffenen der psychischen und körperlichen Misshandlung – als auch von einzelnen des sexuellen Missbrauchs – beschuldigt wird⁶, findet man weder im Text noch im Literaturverzeichnis einen Hinweis, dass der Prof. Dr. Hafenegers Predigten und Fachpublikationen des von der Landeskirche besoldeten Theologen sichtet. Pfarrer Grünzweig war aufgrund seiner zahlreichen theologischen Publikationen nicht nur innerhalb der Brüdergemeinde Korntal, sondern ebenso in der Landeskirche Württemberg sehr angesehen. Die Theologische Fakultät Tübingen verlieh Pfarrer Grünzweig 1982 die Ehrendoktorwürde.

Ebenso wenig wird in Hafenegers Bericht die Verantwortung der Landeskirche Württemberg zur Bereitstellung der Ressourcen für einen notwendigen Aufarbeitungsprozess thematisiert. Diese Verantwortung ergibt sich aus der Tatsache, dass Pfarrer Grünzweig auch für die Landeskirche aktiv war und diese seinen Lohn finanzierte. Auf strukturelle Probleme, die sich im Rahmen der Aufklärung bzw. Aufarbeitung aufgrund der juristischen Unabhängigkeit von Gemeinden und Einrichtungen in ev. Trägerschaft – auch in Korntal – ergeben (Bange et.al. 2014), findet man in dem Bericht keinen Hinweis.

Vernachlässigung des aktuellen Standes der Fachdiskussion zu Missbrauch in Institutionen

Prof. Dr. Hafenegers Ausführungen berücksichtigen nicht im ausreichenden Maße den aktuellen Stand der erziehungswissenschaftlichen Fachdiskussionen zu Täterstrategien und ihre Auswirkungen auf institutionelle Dynamiken in Fällen von Missbrauch in Institutionen – obgleich er entsprechende Fachpublikationen sowohl in seinen Fußnoten als auch im Literaturverzeichnis auflistet. Der Wissenschaftler beschränkt zum Beispiel seine Skizzierung von Täterstrategien (bis auf einen Punkt) auf den Umgang der Täter mit den Opfern. Strategien von Tätern zur Manipulation von institutionellen Wahrnehmungen und Dynamiken (zum Beispiel Intrigen gegen opferorientierte Fachkräfte) blendet der Erziehungswissenschaftler in den 13 von ihm aufgelisteten Täterstrategien bis auf eine Ausnahme aus. Durch die offensichtliche Ermangelung eines systemischen Verständnisses werden konkrete Handlungen individualisiert und nicht im Kontext institutioneller (Macht-)Strukturen gesehen. Der Wissenschaftler trägt somit zur weiteren Verschleierung institutioneller Ursachen sexualisierter Gewalt bei.

Grenzen des vorgelegten „Präventions- und Schutzkonzeptes“

Hafenegers Darstellung der Gewalthandlungen verharrt auf einem deskriptiv-dokumentarischen Niveau, eine Einordnung und zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit institutionellen Gelegenheitsstrukturen für Gewalthandlungen in Einrichtungen der ev. Brüdergemeinde Korntal findet nicht statt. Aus Hafenegers Ausführungen lassen sich folglich auch kaum fachlich fundierte Empfehlungen für die konzeptionelle Entwicklung eines nachhaltigen institutionellen Schutzkonzeptes ableiten. Vor dem Hintergrund der skizzierten fachlichen Grenzen des Untersuchungsberichtes wundert es dann auch nicht, dass dem Untersuchungsbericht im Anhang ein aktuelles „Präventions- und Schutzkonzept“ der Brüdergemeinde Korntal und der Diakonie der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal (vom Mai 2018) mit einer von Prof. Dr. Hafenegers gezeichneten Einführung beigelegt wurde (S.391). In dem einführenden Text wird das

⁵ Die sozialwissenschaftliche Aufarbeitung der Missbrauchsfälle im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen-Evangelischen-Landeskirche belegt exemplarisch den Missbrauch der „Macht der Kanzel“, der sich oftmals durch die Auswertung durch Predigttexten und Schriften belegen lässt. (Enders/Bange 2014).

⁶ Nach der Pressekonferenz haben sich nach Angaben von Medien bei diesen mehrere heute erwachsene Betroffene gemeldet, die über sexuelle Gewalterfahrungen durch Pfarrer Grünzweig innerhalb der ev. Brüdergemeinde Korntal sprechen. Ein Betroffener machte bereits im Dezember 2017 im Rahmen einer Anhörung durch Dr. Baums-Stammberger und Prof. Dr. Hafenegers sexuelle Gewalterfahrungen durch Pfarrer Grünzweig offen.

vorgelegte „Präventions- und Schutzkonzept“ als eine tragfähige Grundlage für einen nachhaltigen, präventiven und strukturierten Umgang mit dem Themenzusammenhang „Würde – Prävention – Schutz – Gewalt“ bewertet. Allerdings ist schon auf den zweiten Blick zu erkennen, dass das vorgelegte „Präventions- und Schutzkonzept“ eher den fachlichen Standard einer ersten Checkliste für die konzeptionelle Entwicklung eines nachhaltigen institutionellen Schutzkonzeptes erfüllt. Viele Punkte werden lediglich stichwortartig als Gliederungspunkte aufgelistet, deren inhaltliche Ausgestaltung gänzlich offen bleibt. Zentrale Bausteine institutioneller Schutzkonzepte fehlen – zum Beispiel die Risikoanalyse der jeweiligen Einrichtung durch externe Fachkräfte unter Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Verhaltenskodex und Dienstanweisungen für Mitarbeiter*innen, Differenzierung zwischen internem und externem Beschwerdemanagement. Die wenig konkret gehaltene Selbstverpflichtungserklärung, die die Brüdergemeinde dem Dienstvertrag der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen anhängen will, mutet eher als eine sehr allgemeingehaltene Absichtserklärung für einen grenzachtenden Umgang an, als dass sie zu einem nachhaltigen Opferschutz beitragen kann. Das „Präventions- und Schutzkonzept“ hat in der vorgelegten Fassung somit lediglich eine Alibifunktion in der Rechtfertigung gegenüber der Öffentlichkeit und dient allenfalls der Selbstberuhigung der Brüdergemeinde.

Anmerkungen zum II. Teil des Berichtes

Dr. Baums-Stammberger & Morgenstern-Einenkel

Die Sicht der Betroffenen. Ehemalige Heimkinder berichten

Intransparenz und Rollenkonfusion in der Vergabekommission von Anerkennungszahlungen

Der Aushandlungsprozess über **Anerkennungsleistungen an Betroffene** muss mit Transparenz und professioneller Distanz geführt werden. Um einem erneuten Vertrauensbruch und einer Reinszenierung von für sexuellen Missbrauch und Kindesmisshandlung typischen institutionellen Dynamiken vorzubeugen (zum Beispiel Abhängigkeiten, Ausgrenzung), dürfen in diesem keine Akteure involviert sein, die zuvor in anderen Funktionen im Rahmen der Aufarbeitung bzw. im Krisen- oder Fallmanagement tätig waren (vgl. Enders/ Bange 2014, S. 303). Dies ist aufgrund von Doppelfunktionen der Juristin im Fall der Kinderheime der ev. Brüdergemeinde Korntal nicht gewährleistet. Zudem steht Dr. Baums-Stammberger als Diensteanbieterin im Impressum der Website www.aufklaerung-korntal.de, die auf deren Startseite als Informationsseite der Moderator*innen des Aufarbeitungsprozesses, Prof. Dr. Rohr und der Dipl. Pädagogen Bautz, beschrieben wird.

Entsprechend der Arbeitsaufteilung des interdisziplinären Teams führt die Juristin Dr. Baums-Stammberger Interviews mit Betroffenen, die sich nach entsprechenden Aufrufen über die Medien bei ihr melden. Die Teilnahme an dem Interview dient nicht nur der Erhebung des Ausmaßes der verübten Gewalt in den Kinderheimen der Brüdergemeinde Korntal, sondern ist zugleich Voraussetzung für den Erhalt und die Höhe einer finanziellen Anerkennungsleistung, über die eine Vergabekommission entscheidet, deren Vorsitz wiederum in den Händen von Dr. Baums-Stammberger liegt. Die anderen Mitglieder der Kommission sind namentlich nicht bekannt. Allerdings gab es bereits kurze Zeit nach der Einberufung der Kommission einen öffentlichen Skandal: Die ehemalige Sozialministerin des Landes Baden-Württemberg, Katrin Altpeter, trat aus der Kommission mit der Begründung aus, dass sie sich aufgrund von Intransparenz nicht im Interesse von Betroffenen engagieren könne.

Dr. Baums-Stammberger scheint den in ihrer Doppelfunktion als Mitglied der Untersuchungskommission und als Vorsitzende der Vergabekommission liegenden Widerspruch nicht wahrzunehmen. Die Juristin hat aufgrund ihrer Doppelfunktion eine „Machtposition“ inne, die Betroffene in die Position von Abhängigen bringt – zumal Baums-Stammberger entsprechend ihren eigenen Angaben ein Vorschlagsrecht für die Höhe

der Anerkennungsleistungen hat.⁷ Ihre Vorschläge basieren auf ihrer Einschätzung des Ausmaßes der Bedürftigkeit und des erlebten Leids der Betroffenen, die die Juristin im Rahmen der von ihr geführten Interviews gewinnt.

Um es in einem der Juristin vertrauten Bild zu beschreiben: Der strukturelle Konflikt wäre vergleichbar mit der Doppelfunktion eines ermittelnden Polizisten, der zugleich ein richterliches Urteil fällt.

Es stellt sich die Frage, warum nicht wie in anderen vergleichbaren Aufarbeitungsfällen die Namen der Kommissionsmitglieder öffentlich bekannt gemacht werden. Gibt es innerhalb der Vergabekommission evtl. noch weitere ähnliche Rollenkonfusionen wie im Falle von Dr. Baums-Stammberger? Welche Funktion hat Prof. Dr. Hafenecker in bzw. für die Vergabekommission? Fragen ergeben sich zumindest aus der von ihm gegenüber Ursula Enders am 06.06.2018 im Gespräch über einen konkreten Fall gemachte Angabe, dass er die Überweisung der Anerkennungsleistung gegengezeichnet hat. Wenn dem so wäre, müsste die Struktur der Vergabekommission als „inzeitiös“ bewertet werden. Sicherlich keine gute Voraussetzung, um das Risiko eines Machtmissbrauchs von Mitgliedern der Vergabekommission zu reduzieren!

Wiederholt betonte Dr. Baums-Stammberger, dass sie mehrere Betroffene persönlich „langzeitbetreut“. Eine Betroffene schicke ihr zum Beispiel mehrere Mails täglich, die sie beantworte. Den Hinweis von Ursula Enders, dass sie damit ein Mindestmaß an professioneller Distanz missachte und Abhängigkeiten schaffe, konnte die Juristin ebenso wenig nachvollziehen wie die Empfehlung, für die Korntaler Betroffenen professionelle Hilfeangebote aufzubauen. Ähnlich äußerte sie sich auf der Pressekonferenz am 07.06.2018. Dort erklärte die „Aufklärerin“ sinngemäß, sei gerne Ansprechpartnerin für Betroffene.

Vernachlässigung formaler Anforderungen

Dr. Baums-Stammberger, die sich selbst als „Aufklärerin“ bezeichnet, versäumt es, die Herkunft ihrer Erkenntnisse darzulegen. Auch wenn der vorgelegte Bericht nicht den Anspruch erhebt, eine wissenschaftliche Arbeit darzustellen, sind doch bestimmte Kriterien eines wissenschaftlich-seriösen Vorgehens anzuwenden. In der Einleitung wird ausgeführt, die „*Untersuchung*“ sei als „*Fallstudie*“ und nicht als Studie mit zu definierender Kontrastgruppe oder als Vergleichsstudie angelegt. (S.7) Aber auch in Fallstudien sind bei der Behauptung von „Tatsachen“, die sich nicht direkt aus dem vorliegenden Fall ergeben, Quellen anzugeben. Eben diese Nachweise fehlen ebenso wie ein Literaturverzeichnis in dem Bericht von Dr. Baums-Stammberger. Bei der Untersuchung von Gewalthandlungen in Institutionen ist jedoch allein schon aus Gründen der Redlichkeit, der Nachvollziehbarkeit und der Überprüfbarkeit die Angabe von Quellen im Abschlussbericht unverzichtbar. Von daher genügt der von Baums-Stammberger vorgelegte Bericht weder den an eine Fallstudie noch den an einen Aufklärungs- bzw. Aufarbeitungsbericht zu stellenden formalen Minimalanforderungen.

Vernachlässigung der straf-, zivil- und dienstrechtlichen Einordnung der Gewalthandlungen

Die straf-, zivil- und dienstrechtlich Einordnung von konkreten Gewalthandlungen sowie der institutionelle Umgang mit vermuteten und unstrittigen Fällen (zum Beispiel unterlassene Hilfeleistung von Mitarbeiter*innen und Führungskräften) ist ein zentraler Aspekt der Aufklärung und Aufarbeitung von sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt sowie Kindesvernachlässigung in und durch Institutionen. Dementsprechend wird die juristische Einordnung der in den Kinderheimen der ev. Brüdergemeinde Korntal verübten Gewalthandlungen als ein zentrales Anliegen der Aufklärung auf der Pressekonferenz am 10.04.2017 der Öffentlichkeit vorgestellt. Leider referiert Dr. Baums-Stammberger in dem von ihr verfassten Kapitel „Strafrechtliche Einordnung der Taten“ lediglich einen historischen Überblick über die Strafvorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und skizziert die rechtlichen Rahmenbedingungen der Heimerziehung. Bedauerlich, dass Dr. Baums-Stammberger, die als Amtsrichterin

⁷ Im Gespräch mit Ursula Enders während der Besichtigung der Tatorte (11. Mai 2017)

Erfahrungen im Strafrecht und 1978 eine Publikation mit dem Titel „Einführung in das Arbeitsrecht“ publiziert hat, es versäumt, zumindest eine straf- bzw. arbeitsrechtliche Einordnung der von Betroffenen konkret benannten Gewalthandlungen und des institutionellen Umgangs zu leisten. Die juristische Einordnung ist Mindeststandard einer juristischen Aufklärung – insbesondere bei Straftaten, die verjährt sind. Mit einer solchen hätte sie dem im Titel des „Aufklärungsberichtes“ formulierten Anspruch entsprochen und dazu beigetragen, das Leid der Betroffenen anzuerkennen und zu würdigen. Die promovierte Juristin hat ganz offensichtlich noch nicht einmal eine Veranlassung gesehen, bei massiven Bagatellisierungen von eindeutigen Straftatbeständen durch den Sozialwissenschaftler Morgenstern-Einzel korrigierend einzugreifen. (siehe z. B. S. 298)

Opferfeindliches Setting der Interviews mit Betroffenen

Interviews zu körperlichen, psychischen und sexuellen Gewalterfahrungen in Institutionen bedeuten für viele Betroffene eine (extrem) belastende Auseinandersetzung mit zurückliegenden traumatischen Erfahrungen in Kindheit und Jugend sowie deren Folgeproblematiken. Für Betroffene von Gewalterfahrungen in stationären Einrichtungen besteht das Risiko besonders hoher Belastungen, da in der Regel massive familiäre Problematiken und ein damit verbundenes Defizit persönlicher Ressourcen Anlass der Heimunterbringung waren. Interviews im Rahmen der Aufarbeitung von sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt in Institutionen müssen deshalb folgende skizzierte fachliche Mindeststandards achten.

Vernachlässigung einer trauma-sensiblen Arbeitsweise

Dr. Baums-Stammberger formuliert den Anspruch eines sensibel geführten Interviews (S.216), um zum Beispiel Betroffene vor Retraumatisierungen im Rahmen der Aufklärung zu schützen und deren Selbstbestimmung zu achten (S. 217). In diesem Zusammenhang nennt sie u. a. eine „*trauma-sensible Gesprächsführung*“. Leider entspricht das Setting der von ihr durchgeführten Interviews nicht durchgängig diesem Anspruch.

Ein von der Juristin für die Durchführung eines Interviews gebuchter Raum war extrem klein – für die anwesenden fünf Personen viel zu eng. Ungeschickterweise platzierte sich Baums-Stammberger zudem frontal gegenüber von dem Betroffenen. Sie sah von sich aus keine Notwendigkeit eines Raumwechsels und wollte mit dem Interview beginnen. Als die beiden therapeutisch qualifizierten Begleitpersonen des Betroffenen auf einen Raumwechsel bestanden, bemühte sich die Juristin dann jedoch erfolgreich um einen Wechsel in einen größeren Raum.

Eine Betroffene berichtet, dass Baums-Stammberger an einem Tag Interviews mit drei Betroffenen engmaschig hintereinander terminiert habe. Sie selbst habe an dem vereinbarten Termin einen Anruf erhalten, dass aufgrund einer Verspätung des Zugs der Juristin das Interview um zwei Stunden verschoben werden müsse. Dieses habe Dr. Baums-Stammberger dann allerdings später mit Hinweis auf die Zugverbindung der Rückreise abgebrochen, obgleich die Betroffene noch mehr zu berichten gehabt habe.

Vernachlässigung von Vertraulichkeit, Anonymisierung und Datenschutz

Die „Aufklärerin“ beschreibt die „*Zusicherung von Vertraulichkeit, Anonymisierung und Datenschutz (...) bei diesem hochsensiblen Thema essentiell*“ (218), missachtet jedoch selber diesen Anspruch. Ursula Enders war beispielsweise überrascht darüber, dass Baums-Stammberger im Anschluss an ein von Ursula Enders moderiertes Gespräch am 11. Mai 2018 ihr Details über die Lebenssituation und Gewalterfahrungen einer der Zartbitter-Mitarbeiterin unbekanntem Betroffenen mitteilte, sogar deren Namen nannte.

Entgegen der Gepflogenheiten im Rahmen von Aufarbeitungen, die Identifizierung der Aussagen von einzelnen Betroffenen ggfs. durch Vergabe von mehreren Kennziffern zu erschweren, kennzeichnet Baums-Stammberger die Aussagen eines öffentlich exponierten Betroffenen durchgängig mit der gleichen Ziffer. Folglich ist es für die Öffentlichkeit ein Leichtes, die von Baums-Stammberger als nicht plausibel bewerteten Aussagen, diesem zuzuordnen. Zudem leistet die Juristin durch von ihr konstruierten

Unterstellungen einer Stigmatisierung des Betroffenen als unredlich und Lügner Vorschub – und dies, obgleich der Juristin bekannt ist, dass der Betroffene nicht nur massiven Verleumdungen im Netz ausgesetzt war, sondern auch in der Vergangenheit aufgrund der von ihm geleisteten Aufdeckung der Gewalt in den Kinderheimen der Brüdergemeinde Korntal wiederholt bedroht wurde. Die Presse griff die Abwertungen des Betroffenen durch die Juristin im Rahmen der Pressekonferenz in Kenntnis der Korrektheit des Betroffenen dankenswerterweise nicht auf, sondern empörte sich in anschließenden Gesprächen vielmehr über die unseriöse Arbeitsweise der Juristin.

Eine derart eklatante Missachtung des Opferschutzes im Rahmen einer „Aufklärung“ bzw. Aufarbeitung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen kann nur als unethisch bewertet werden und ist keinesfalls mit Unerfahrenheit, Überforderung oder Nachlässigkeit zu entschuldigen. Es stellt sich vielmehr die Frage einer Mitverantwortung des Psychologen und Erziehungswissenschaftlers Prof. Dr. Hafenegers und des Sozialwissenschaftlers Morgenstern-Einenkel für die opferfeindliche Arbeitsweise – zumal die Juristin Dr. Baums-Stammberger in ihren diffamierenden Ausführungen sich auf die Einschätzung der „Aufklärer“ bezieht. (S. 241) Spricht sie von sich selbst im Plural? Teilen etwa die beiden anderen Wissenschaftler ihre Einschätzung? Oder zeichnen diese lediglich für den jeweils eigenen Teil des angeblich „interdisziplinären“ Berichtes, ohne den Teil der Kollegin gründlich gegengelesen und ggfs. korrigiert zu haben? Auch eine solche Nachlässigkeit wäre nicht nur fachlich, sondern ebenso ethisch unverantwortlich.

Vernachlässigung der fachlichen Begleitung und Beratung von Betroffenen während des Aufarbeitungsprozesses

Obgleich die ev. Brüdergemeinde Korntal wiederholt angeboten haben soll, der Forderung von Betroffenenvertreter*innen nach Finanzierung einer fachlichen Begleitung und Beratung während des Aufarbeitungsprozesses zu entsprechen, wurde ein entsprechendes, fachlich unbedingt notwendiges Hilfeangebot nicht installiert. Es stellt sich die Frage, warum die Moderator*innen des Aufarbeitungsprozesses, die Erziehungswissenschaftlerin Prof. Dr. Rohr und der Dipl. Pädagoge und Mediator Bautz, sich nicht in der Verantwortung sahen, dieses Mindestmaß an Fürsorge für Betroffene sicherzustellen. War es evtl. das Anliegen der Moderator*innen, die Aufarbeitung nach den massiven Konflikten der ersten zwei Jahre „möglichst schnell und ohne weitere Probleme abzuwickeln“?⁸ Die von ihnen im Eilverfahren vorangetriebene Zusammenstellung der Untersuchungskommission, die nur über eine eingeschränkte Expertise bezüglich der Fragestellung der Untersuchung einbringen konnte, legt zumindest eine solche Vermutung nahe.

Dr. Baums-Stammberger führt aus, dass sie Betroffene am Ende der Interviews auf die Möglichkeit einer therapeutischen Unterstützung hingewiesen habe. Zugleich betont sie (zum Beispiel im Rahmen der Pressekonferenz), wieviel Dankeschreiben sie im Anschluss an die Interviews bekommen habe. Beispiele stünden auf der Homepage www.aufklaerung-korntal.de. Leider findet man auf der Homepage keinen Hinweis darauf, dass mehrere Betroffene die Interviews als negative Erfahrung bewerten. Evtl. sind entsprechende Rückmeldungen bei der Juristin nicht angekommen: Einige Betroffene haben diese sicherlich nicht gegeben, da Baums-Stammberger Vorsitzende der Vergabekommission von Anerkennungsleistungen ist, und sie bei kritischen Rückmeldungen finanzielle Nachteile befürchteten.

⁸ Mehrere Betroffene berichten, dass sie sich durch Prof. Dr. Rohr in Sitzungen massiv gedemütigt fühlten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Mediatorin im Rahmen der Pressekonferenz die Kooperation mit den Betroffenen innerhalb der von ihr moderierten Auftraggebergruppe (AGG) als positiv beschrieb. Dabei gab es in der Pressekonferenz keine Information darüber, dass mehrere von Gewalt betroffene ehemalige Heimkinder mit der Begründung eines massiv demütigenden und opferfeindlichen Umgangs ihre Mitarbeit in der AGG aufgaben. Sie hatten Sorge, dass sie durch die für sie unerträgliche Umgangsweise retraumatisiert würden. Aussage einer Betroffenen im Gespräch mit U.E., Prof. Dr. Rohr habe sie an die Erzieherinnen der 60er Jahre erinnert. Zwei weitere kritische Betroffene berichteten, ihnen sei durch die Mediatorin die weitere Mitarbeit in der AGG untersagt worden.

Nichteinhaltung gemachter Zusagen

Ein respektvoller Umgang mit Betroffenen erfordert Zuverlässigkeit vonseiten der „Aufklärer*innen“.

Die Juristin Baums-Stammberger machte zu Beginn eines Interviews unter Zeugen die Zusage, dem Betroffenen bzw. dessen Begleitperson⁹ eine Kopie der Aufzeichnung des Interviews zukommen zu lassen. Diese hat der Betroffene bis heute nicht erhalten – ebenso wenig, wie die Juristin dem betroffenen die original Arztberichte der Klinik zurückgesendet hat, in der er über mehrerer Monate aufgrund einer durch die opferfeindliche Gestaltung des Aufarbeitungsprozesses ausgelösten Retraumatisierung stationär behandelt wurde.

Unzureichende Fachlichkeit für Interviews mit traumatisierten Betroffenen

Interviews sollten grundsätzlich nur von Fachkräften mit traumatherapeutischer Qualifikation bzw. Jurist*innen mit fundierter Erfahrung als Vorsitzende von Jugendschutzkammern oder in der Nebenklagevertretung traumatisierter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener geführt werden. Die Erfahrung einer Amtsrichterin im Bereich der Zeugenvernehmung reicht für die Durchführung der Interviews mit Betroffenen in keinem Fall aus – zumal vor Amtsgerichten nur Fälle von Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauchs verhandelt werden, in denen aufgrund begrenzter Gewalthandlungen von einem relativ geringeren Strafmaß auszugehen ist. In Fällen massiver (sexueller) Gewalt – wie in Korntal – erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage bei den Jugendschutzkammern der Landgerichte. Die im Bereich des Wirtschaftsrechts promovierte ehemalige Amtsrichterin Dr. Baums-Stammberger gibt vor, den Wahrheitsgehalt einer Aussage – sprich: die Glaubwürdigkeit einer/eines Betroffenen – aufgrund ihrer langjährigen Vernehmungserfahrung beurteilen zu können. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage gehöre zur vornehmsten Aufgabe eines Richters. Entsprechend der Selbsteinschätzung ihrer eigenen fachlichen Kompetenz verzichtete Baums-Stammberger – so ihre Ausführungen – im Rahmen der Untersuchung der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Heimen der Brüdergemeinde Korntal auf die Hinzuziehung aussagepsychologischer Expertise. (236)

Die Juristin glaubt vielmehr, u.a. an der Mimik und Körpersprache den Wahrheitsgehalt der Aussagen der Betroffenen einschätzen zu können. Bedeutsam sei „*die Beobachtung der emotionalen Anteilnahme des Betroffenen an dem, was er berichtet*“. Diese werde im persönlichen Gespräch erkennbar. (Baums-Stammberger, 2018 S.216) Ganz offensichtlich mangelt es der Amtsrichterin a. D. an für die Vernehmung von Gewaltopfern relevantem Grundlagenwissen der Psychotraumatologie. Verfügte sie über ein solches, dann wäre ihr zum Beispiel bekannt, dass Gewaltopfer oftmals im Sinne einer Überlebensstrategie überflutende und allzu belastende Gefühle der traumatischen Erfahrung dissoziieren (abspalten). Viele Betroffene selbst berichten über viele Jahre zurückliegende Gewalterfahrungen häufig sehr nüchtern – ohne scheinbar emotionslos. Dies ist oftmals als Hinweis auf eine noch nicht gelungene Verarbeitung und eine langfristige Folgeproblematik zu werten.

Ebenso wenig nachvollziehbar sind die von der Juristin angegebenen vermeintlich „objektiven Anhaltspunkte“ zur Einschätzung des Wahrheitsgehalts von Aussagen: „*Wer lügt, erzählt häufig ungefähr chronologisch, weil er Angst hat, etwas Auswendiggelerntes zu vergessen. Wer lügt, kann auch schlecht zugeben, dass er etwas vergessen hat oder die Antwort auf eine Frage nicht weiß – er meint nämlich, alles berichten können zu müssen.*“ (S.216) Aufgrund der Tatsache, dass die geschilderten Taten 30 bis 67 Jahre zurückliegen, geht die Juristin davon aus, „*allzu viel Detailreichtum in einer Aussage hätte [...] eher misstrauisch machen müssen*“ (235f) Dabei lässt sie unberücksichtigt, dass die Bilder traumatischer Gewalterfahrungen sich durchaus in das Gedächtnis „einbrennen“ können, so dass einige Betroffene noch Jahre später Details der Handlungen und des situativen Kontextes sehr differenziert beschreiben können.

⁹ Der Betroffene wurde von Ursula Enders begleitet.

Andere wiederum haben keine bzw. nur wenige Erinnerungen an die belastenden Erfahrungen (Voll- bzw. Teilamnesie).¹⁰

Gravierende fachliche Kunstfehler im Rahmen der Plausibilitätsprüfung

Dr. Baums-Stammberger führt aus, dass im Rahmen einer „Aufklärung“ 40 bis 60 Jahre zurückliegender Gewalthandlungen eine Wahrheitsfindung nicht den Anforderungen eines Strafprozesses entsprechen kann. Es könne vielmehr nur darum gehen, abzuklären, ob die Berichte von Betroffenen plausibel seien. (S.234). Im Rahmen einer solchen Plausibilitätsprüfung sei neben einer Prüfung der objektiven Tatsachen auch eine Untersuchung des Aussageverhaltens des Betroffenen zu leisten. In diesem Zusammenhang listet sie Fragestellungen auf, die wie eine krude Mischung aus scheinbar psychologischen Fachfragen und „Küchenlatein“ anmuten:

„Ist der Interviewte intellektuell in der Lage, eine verwertbare Aussage zu machen?“ Liegen Merkmale vor, die deutlich machen, dass Erlebtes geschildert wird? Sind die Angaben anschaulich? Sind die Angaben individuell oder sind sie vielleicht deckungsgleich mit den Angaben des Bruders oder der Schwester? Ist die Aussage stimmig? Liegen Widersprüche vor? Schildert der Betroffene Gefühle? Lassen sich solche bei der Wiedergabe seiner Erlebnisse erkennen? Kann der Interviewte Erinnerungslücken zugeben oder hat er auf alle Fragen zum Tatgeschehen und zu den Tatumständen eine Antwort? Schildert er eher schematisch und chronologisch, als ob er Erlerntes nicht vergessen wollte? Ist ein Belastungseifer zu erkennen? Stellt der Betroffene vielleicht gar keinen Antrag auf eine Anerkennungsleistung, hat er also kein finanzielles Interesse? Schildert der Betroffene auch positive Erlebnisse im Heim, vielleicht sogar in Bezug auf den Täter? Hält der Interviewte es für möglich, dass er etwas verwechselt? Trägt er Schlussfolgerungen vor?“ (S. 325)

Eine wissenschaftliche Quelle für ihre Fragestellungen nennt die Juristin nicht. Aufmerksamen Leser*innen des „Aufklärungsberichtes“ drängt sich zum Beispiel die Frage auf, aufgrund welcher Fachkenntnisse die „Aufklärerin“ zum Beispiel in der Lage sein will, festzustellen, ob jemand „intellektuell in der Lage ist, eine verwertbare Aussage zu machen.“

Ganz offensichtlich verwechselt die Juristin zudem „Plausibilitätsprüfung“ mit „Glaubhaftigkeitsbegutachtung“. Bei einer Plausibilitätsprüfung geht es darum, ob die geschilderten Vorgänge sinnvoll erscheinen, dabei spielt die Person, die diese schildert und die Art der Schilderung maximal eine untergeordnete Rolle. Bei einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung geht es hingegen um die Person, ob diese mehr oder weniger bewusst lügt oder nicht. Im Rahmen der Darstellung ausgewählter Fälle zur Plausibilität wird deutlich, dass sie genau dies in einzelnen Fällen unterstellt – mit Begründungen, die objektiv nicht haltbar sind und zum Beispiel aus der Vernachlässigung einer sorgfältigen Überprüfung objektiv belegbarer Fakten resultieren.

Bezüglich des Faktenchecks beschreibt die Juristin u.a. folgende Arbeitsschritte als relevant:

- Abgleich mit Berichten anderer Betroffener (Übereinstimmung von Zeiträumen, Taten und Tätern)
- Überprüfung der Heimakten auf Widersprüche und Bestätigungen des Vorgetragenen

Die Juristin geht davon aus, dass die von einzelnen Betroffenen geäußerte Vermutung, einzelne Akten seien evtl. manipuliert worden, nicht zutrefte, da zahlreiche Akten die der Brüdergemeinde vorgeworfenen Vorfälle bestätigten. Zudem machten sie nicht den Anschein, als seien die Akten vorsortiert. Es seien ausschließlich „Loseblattsammlungen“ ohne Seitennummerierungen. Die Möglichkeit, dass aufgrund der fehlenden Seitenangaben einzelne Seiten schon in zurückliegenden Zeiten unauffällig entwendet werden konnten, reflektiert die Juristin ebenso wenig wie eine evtl. „Säuberung“ der Akten von Hinweisen auf

¹⁰ Obgleich der großen Bedeutung von (Teil-)Amnesien für die Beurteilung der Plausibilität von Aussagen von Betroffenen, finden diese in dem gesamten Bericht keinerlei Berücksichtigung.

sexuelle Gewalthandlungen durch Leitungskräfte der Institution. Dies war – wie die Praxiserfahrungen von Zartbitter in Fällen von Missbrauch in Institutionen wiederholt bestätigten – in der Vergangenheit keineswegs unüblich: Leitungskräfte wurden gedeckt, Hinweisen auf Delikte durch weniger exponierte Mitarbeiter*innen hingegen nachgegangen und dokumentiert.

Da lediglich die Aussagen der Betroffenen einer Plausibilitätsprüfung durch die Juristin unterzogen werden, nicht hingegen weder die Aussagen ehemaliger Mitarbeiter*innen im Rahmen der Interviews mit Prof. Hafenegger noch Selbstdarstellungen der Institution findet im Bericht eine klassische Täter-Opfer-Umkehr statt, die Wahrhaftigkeit Betroffenen wird angezweifelt und zum Beispiel nicht die der noch lebenden Beschuldigten. Der Bericht stigmatisiert und wertet Betroffenen erneut ab. Vor diesem Hintergrund mutet die Überschrift des von Dr. Baus-Stammberger und Morgenstern-Einenkel verfassten Teils des Aufklärungsberichtes „Die Sicht der Betroffenen. Heimkinder berichten“ zynisch an.

Beschuldigungen gegenüber Tätern, die nur von einem Betroffenen vorgetragen wurden, werden als nicht plausibel bewertet

Aussagen mit denen ein Täter wegen lediglich einer Tat von einem einzelnen Betroffenen belastet werden, bewertet Baums-Stammberger als nicht plausibel. (Seite 242) Sie begründet diese Bewertung u.a. damit, dass es um eine Verwechslung des namens des Täters könne. Damit verhält sie sich wie eine Strafrichterin die im Zweifelsfall von der Unschuld des Beschuldigten ausgehen muss. Im Rahmen der Aufarbeitung geht jedoch nicht um den Nachweis einer Täterschaft, sondern um die Anerkennung des Leids von betroffenen, auch wenn diese Jahrzehnte später evtl. den Namen falsch wiedergeben. Die Bewertung der Juristin nimmt das Leid von Betroffenen nicht ernst und verrät diese damit erneut.

Unzureichendes Grundlagenwissen über „Seilschaften“/Netzwerke von Tätern

Ein Betroffener, der von 1960 bis 1965 in den Korntaler Kinderheimen lebte und vom Hausmeister missbraucht wurde, äußert in dem Interview die Vermutung, dass es in Korntal ein „*pädophiles Netzwerk*“ gegeben habe. Baums-Stammberger bewertet diese Vermutung als nicht plausibel, denn sie kann sich nicht vorstellen, dass der Pfarrer des Heimatortes des Jungen – wie von diesem angegeben – gefragt haben soll, ob „*er mit ihm das gleiche mache, was er in Korntal mache*“. Der Betroffene gehe davon aus, er „*müsse von dem Korntaler Pfarrer informiert worden sein, anders könne er sich dieses Wissen des Pfarrers in seinem Heimatort nicht vorstellen*“. (Baums-Stammberger et. al. 2018, S.237)

Ganz offensichtlich hat die Juristin die Aktenauswertung Prof. Hafeneggers bzgl. der sexuellen Gewalthandlungen des Hausmeisters im Rahmen ihrer „Plausibilitätsprüfung“ nicht berücksichtigt.

Bereits im Jahre 1961 wurden in einem Vorstandsprotokoll unter dem Punkt „*Verdacht auf Verfehlung an Jugendlichen*“ dokumentiert, dass die Heimleitung Anhaltspunkte dafür hatte, dass der Hausmeister „*mit schulpflichtigen Knaben in unerlaubte Beziehungen getreten*“ sei. Der Vorstandsvorsitzende und Korntaler Pfarrer Grünzweig wurde gebeten, mit dem Hausmeister zu sprechen. Da man die Verdachtsmomente nicht entkräften konnte und man zugleich auf das handwerkliche Geschick des Hausmeisters nicht verzichten wollte, musste der Hausmeister seine Wohnung auf dem Heimgelände vorübergehend aufgeben, durfte jedoch durchgängig seiner Tätigkeit in Diensten der Brüdergemeinde weiter nachgehen. (S. 131f)

Die Aktenauswertung bestätigt, dass bereits 1961 sexueller Missbrauch durch den Hausmeister dem Korntaler Pfarrer Grünzweig aufgrund seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender bekannt war. Der Theologe Grünzweig war wiederum nicht nur in Korntal aktiv, sondern verfügte als angesehener Prediger in anderen Gemeinden über ein großes Netzwerk innerhalb der evangelischen Landeskirche Württemberg. Vor diesem Hintergrund ist die Vermutung des Betroffenen, dass Grünzweig den Pfarrer seiner Heimatgemeinde über den Hausmeister informiert habe, durchaus nachvollziehbar. Auch wenn die Formulierung „*pädophiles Netzwerk*“ zunächst einmal unangemessen scheint, liegt es doch auf der Hand, dass der Betroffene zurückblickend die institutionelle Seilschaft der um den Ruf der Institution besorgten Vertuscher als Netzwerk wahrgenommen hat. Die Wahrnehmung des Betroffenen erscheint umso stimmiger, wenn man berücksichtigt, dass an den Entscheidungsprozess über Maßnahmen bezüglich des

Hausmeisters zwei Personen beteiligt waren, die inzwischen ebenso von anderen ehemaligen Heimkindern des Missbrauchs beschuldigt werden.

Keinesfalls logisch ist hingegen die Argumentation von Baums-Stammberger, eine Information des Pfarrers der Heimatgemeinde des Jungen durch Grünzweig würde voraussetzen, dass zwischen diesem und dem Täter eine enge Freundschaft bestanden hätte. Eine solche bewertet die Juristin wiederum als Voraussetzung dafür, dass der Hausmeister „*seine sexuellen Vorlieben*“ dem Theologen Grünzweig „*anvertraut*“ habe. Eine solche enge Freundschaft sei jedoch „*angesichts des Unterschiedes im Sozialen und im Bildungsstand zwischen beiden in der ersten Hälfte der 1960er Jahre äußerst unvorstellbar*“ (S. 237). Diese Bewertung Baum-Stambergers ignoriert nicht nur glaubwürdige Aussagen eines anderen Betroffenen über sexuellen Missbrauch durch Pfarrer Grünzweig (siehe unten), sondern ebenso zahlreiche Veröffentlichungen von Pädophilen – sprich: selbsternannten „Kinderfreunden“ –, die ausführlich „Seilschaften“/Netzwerke zwischen Tätern mit unterschiedlichem sozialen Hintergrund und Bildungsstand beschreiben. (vgl. z.B. Enders 2012) Ebenso wenig findet in den Ausführungen der Juristin wie auch in denen Prof. Dr. Hafenegers der aktuelle Forschungsstand zu Täterstrategien und institutionellen Dynamiken in Fällen sexualisierter Gewalt Berücksichtigung. Die Bewertung der diesbezüglichen Aussagen von Betroffenen offenbaren eine eklatante Wissenslücke des interdisziplinären „Aufklärungsteams“ hinsichtlich der „klassischen“ Täterstrategien auf institutioneller Ebene (zum Beispiel Vernebelung der Wahrnehmung von und Intrigen gegen Vertrauenspersonen der Opfer, Bildung von „Seilschaften“). Dass in pädosexuellen Netzwerken – sowohl in Form von Seilschaften innerhalb einzelner Institutionen als auch in Form überregionaler Kontaktpflege – Täter sich bereits seit Jahrzehnten gegenseitig decken, gehört inzwischen zum Allgemeinwissen und hätte der Juristin allein über Mitteilungen der Polizei bekannt sein dürfen.

Die Richterin a. D. argumentiert ferner: „*Wenn der Pfarrer in ein pädophiles Netzwerk mit dem Hausmeister verstrickt gewesen wäre, hätte er kaum seinen Kumpanen in der Abstimmung ‚im Stich gelassen‘ und vor allem auf ‚den Schutz der anvertrauten Kinder‘ verwiesen*“. Man müsse „*sich nur vorstellen, welches Erpressungspotential darin für den Hausmeister gegen den Pfarrer bestanden hätte*“. (S. 238) Ganz offensichtlich ist der Juristin trotz entsprechender Literaturangaben im Anhang des „Aufklärungsberichtes“ nicht bekannt, dass es eine nahezu „klassische“ Täterstrategie ist, anlässlich der Aufdeckung von sexuellen Gewalthandlungen durch andere Täter die „Maske des Kinderschützers“ zu wählen und vermeintlich harte Konsequenzen zu fordern. So versuchen sie, von eigenen Taten abzulenken.¹¹ Zudem wurde der Hausmeister nachweislich von Pfarrer Grünzweig keineswegs „*im Stich gelassen*“: Er war weiterhin bei der Brüdergemeinschaft beschäftigt, musste sich lediglich eine Wohnung außerhalb des Heimgeländes suchen und den Kontakt zu Kindern meiden. Diese Maßnahme ist als Alibimaßnahme zu bewerten, denn zahlreiche weitere Vergewaltigungsoffer des Hausmeisters belegen, dass die Einhaltung der Auflage eines Kontaktverbotes zu Kindern ganz offensichtlich weder von dem Vorsitzenden Grünzweig noch von der Heimleitung überprüft wurde. Auch zeichnet sich die Inkonsequenz der Institution allein in der Tatsache ab, dass der Hausmeister und seine Familie „*ab 24.05.1973 wieder in Kost und Wohnung im Heim*“ waren. (S.133). Zu diesem Zeitpunkt hatte der Theologe Grünzweig das Amt des Gemeindepfarrers inne und hätte als geistlicher Vorsteher seinen Einfluss geltend machen können, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch durch den Hausmeister sicherzustellen.

Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs durch Leitungskräfte werden als nicht plausibel dargestellt

Pfarrer Grünzweig selbst wird von einem anderen Betroffenen oraler und analer Vergewaltigungen beschuldigt. Der Betroffene hat im Rahmen der Anhörung durch Dr. Baums-Stammberger berichtet, der Pfarrer habe im „Kleinen Saal“ neben dem großen Bethaus an seinem Geschlechtsteil manipuliert. Diese Angabe bewertet die Juristin als nicht plausibel – u. a. mit der Begründung, andere Betroffene würden die Existenz eines solchen Raumes neben dem Bethaus bestreiten. Auch habe sie vergeblich versucht, Pläne

¹¹ In der Literaturliste des Berichtes von Baums-Stammberger et. al. stehen Literaturangaben, in denen entsprechende Täterstrategien differenziert beschrieben werden.

aus der betreffenden Zeit aufzutreiben. Ganz offensichtlich hat sich die Juristin im Rahmen ihrer Faktenüberprüfung keine besondere Mühe gegeben: Bereits mit wenigen Klicks kann man Abbildungen des heute zum Beispiel im Rahmen des Projektes „Orientierungsjahr“ noch genutzten „Kleinen Saals“ neben dem großen Bethaus der ev. Brüdergemeinde Korntal über Google-Bildersuche aufrufen.¹² In den Ausführungen der Juristin über die angebliche fehlende Plausibilität der Angaben des Betroffenen über den Missbrauch durch Pfarrer Grünzweig finden entsprechende Beschuldigungen des Theologen durch andere ehemalige Kinder der Gemeinde keine Berücksichtigung. Medienvertreter*innen berichten, dass sich weitere Betroffene sexueller Gewalt durch Pfarrer Grünzweig bei ihnen gemeldet haben sollen. Auch gibt die Juristin Aussagen des Betroffenen im Interview verzerrt wieder. Sie schreibt: *„Die Angabe des Betroffenen, der Pfarrer habe [...] ihm [...] die Hose heruntergezogen und an seinem Geschlechtsteil herumgespielt, was er nicht genauer beschreiben könne“*. (S. 238) Keinen Hinweis gibt die Juristin darauf, dass die Anhörung des Betroffenen aufgrund seiner detaillierten Schilderungen sich über einen ganzen Tag erstreckte. Der Betroffene wurde während der Anhörung von einem Psychologen und der Traumatherapeutin Ursula Enders (Zartbitter e.V.) begleitet. Der Betroffene befand sich zum Zeitpunkt der Befragung mit der Diagnose chronifizierte komplexe Posttraumatische Belastungsstörung nach sexuellem Missbrauch im Kindesalter und jetziger Retraumatisierung nach Bekanntwerden der Missbrauchsfälle durch den Betroffenen in mehrmonatiger stationärer Behandlung.¹³ Beide Begleitpersonen des Betroffenen achteten darauf, dass innerhalb der Befragung dessen Grenzen der Belastbarkeit geachtet wurden und rieten ihm davon ab, auf Fragen nach Details der Missbrauchshandlungen zu antworten. Dies war Dr. Baums-Stammberger bekannt. Ursula Enders unterbrach die Amtsrichterin a. D. wiederholt, insbesondere wenn diese Nachfragen stellte, die für eine grundlegende Klärung des Sachverhaltes und der Plausibilitätsprüfung der Angaben nicht unbedingt notwendig waren. Die Plausibilität der Aussage des Betroffenen – sprich: dessen Glaubwürdigkeit – aufgrund dessen gesunder Abgrenzung gegenüber Detailfragen bezüglich einzelner Missbrauchshandlungen nunmehr im Bericht in Frage zu stellen, ist unredlich – zumal vereinbart war, dass Dr. Baums-Stammberger später Nachfragen stellen konnte. Von dieser Möglichkeit nahm die Juristin nach Angaben des Betroffenen nicht Gebrauch. Ursula Enders Es liegt zum Beispiel inzwischen eine eidesstattliche Versicherung des Betroffenen vor, in der dieser Vergewaltigungen durch Pfarrer Grünzweig genauer beschreibt. Bleibt anzumerken, dass die Juristin bis heute nicht der zu Beginn des Interviews mit dem Betroffenen getroffenen Vereinbarung nachgekommen ist, eine Kopie des Mitschnittes der Interviews an Ursula Enders als Vertrauensperson des Betroffenen zu schicken.

Auffallend ist, dass die Verantwortung der Landeskirche für die Aufarbeitung der von Pfarrer Grünzweig verübten Gewalt in dem Bericht weder von Prof. Dr. Hafeneger noch von Dr. Baums-Stammberger erwähnt wird, obgleich zumindest die von diesem verübte körperliche Gewalt von den „Aufklärern“ bestätigt wird. Den Heimkindern gegenüber lebte der Theologe seine Macht auch in Form körperlicher und psychischer Gewalt aus. Er fügte diesen in Form von Schlägen massivste körperliche Gewalt zu. Bei diesen Gewalthandlungen soll er regelrecht „ausgerastet“ sein. Nach Aussagen eines Betroffenen schrie der Seelsorger im Rahmen unkontrollierter Gewaltausbrüche beispielsweise, er müsse den Kindern den Satan austreiben. Zugleich isolierte er Kinder und Jugendliche von der Gemeinde: Diese durften zum Beispiel nicht am allgemeinen Konfirmandenunterricht teilnehmen, sondern bekamen von ihm „Privatunterricht“ in den Räumen des Kinderheimes. Nicht nur die ihnen zugefügte Gewalt, sondern auch der Unterricht und die Predigten Grünzweigs machten Kindern Angst: Dieser sprach häufig über Krieg und den Teufel. Die Heimkinder bezeichnete er als „Teufelsbrut“.

Grünzweig war von der Landeskirche für seine Tätigkeit als Pfarrer in der Brüdergemeinde Korntal freigestellt worden. Seine Tätigkeit in Korntal wurde von der Landeskirche finanziert. Er galt auch in der Landeskirche als renommierter Theologe und übernahm auch landeskirchliche Aufgaben – zum Beispiel Predigten in anderen Gemeinden, Hochzeiten. Zudem war er aufgrund seiner zahlreichen theologischen

¹² Google-Bilder-Suche: „Brüdergemeinde Korntal Orientierungsjahr“

¹³ Die Diagnostik liegt Dr. Baums-Stammberger im Original vor (Arztbericht der Klinik).

Veröffentlichungen überregional angesehen. Die Evangelisch-Theologische Fakultät Tübingen verlieh ihm 1982 die Ehrendoktorwürde. Auch war Grünzweig Vorsitzender der *Ludwig-Hofacker-Vereinigung e. V.*, einem Zusammenschluss [evangelikaler](#) Christen mit [pietistischem Hintergrund](#) innerhalb der [Evangelischen Landeskirche in Württemberg](#).

Ein Betroffener berichtete Ursula Enders, er habe ich bis vor kurzem über den sexuellen Missbrauch durch den Seelsorger geschwiegen. Nach extrem verletzenden Reaktionen auf seine erste Veröffentlichung der in der Brüdergemeinde Korntal erlebten Gewalterfahrungen habe er sich nicht getraut, auch noch die sexuellen Gewalterfahrungen durch den in pietistischen Kreisen und in der Landeskirche sehr angesehenen Theologen aufzudecken.

Wiederholt habe er sich um ein Gespräch mit Bischof Ottfried Juri, dem heutigen Landesbischof der Evangelischen Landeskirche Württemberg bemüht. Da die seelsorgerische Tätigkeit von Pfarrer Grünzweig über Gelder der Landeskirche finanziert wurde, sehe er nicht nur die evangelische Brüdergemeinde Korntal in der Verantwortung für die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle. Das Büro des Bischofs habe jedoch seine Bitte nach einem offiziellen Gespräch mit Bischof Juri abgeblockt. In einem Schreiben sei ihm mitgeteilt worden, Bischof Juri habe ein Herz für die Heimopfer der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal, jedoch könne er nicht tätig werden, da die Evangelische Brüdergemeinde Korntal eine eigenständige Gemeinde sei, die nur vertraglich mit der Evangelischen Landeskirche Württemberg verbunden sei.

In dem „Aufklärungsbericht stellt Dr. Baums-Stammberger ebenso die Plausibilität der Beschuldigung des sexuellen Missbrauchs durch einen männlichen Betroffenen gegen einen ehemaligen Heimleiter mit der Begründung infrage, dieser sei von allen „*als Täter physischer und nicht sexualisierter Gewalt geschildert worden*“. (S.243) Dies verwundert, da die Juristin einen anderen Betroffenen und Ursula Enders darauf hinwies, dass ihr eine entsprechende Beschuldigung durch eine zweite Betroffene vorliege (Datenschutz!). Der Betroffene nahm nach Vermittlung des Kontaktes durch die „Aufklärerin“ nach eigenen Angaben daraufhin mit der benannten Betroffenen Rücksprache, die in dem Telefonat unter Tränen von einer Vergewaltigung durch den Heimleiter berichtet haben soll.

Exkurs

Der beschuldigte Heimleiter war fast 30 Jahre „Hausvater und Heimleiter“ des Hoffmannhauses (1962 bis 1991). Von Haus aus war er Bauer. Er galt als sehr evangelikal. Von ihm ist bekannt, dass er diverse sexuelle Beziehungen mit Mitarbeiterinnen hatte. Der Heimleiter saß in den Vorständen der Vereine der Kinderheime Korntal und Wilhelmsdorf. Unstrittig ist, dass er seine Machtposition in der ev. Brüdergemeinde Korntal zu seinem persönlichen Vorteil nutzte. Viele Kinder wurden auch von ihm ausgebeutet: Im Nachruf auf den Heimleiter auf der Homepage der Brüdergemeinde Korntal steht, dass die von diesem organisierten Ferienlager in Wilhelmsdorf im Kreis Ravensburg für Kinder und Jugendliche des Hoffmannhauses der Höhepunkt gewesen seien. Das mag für einige Kinder so gewesen sein, für andere jedoch nicht. Viele Kinder haben Ferienlager vielmehr als Arbeitslager erlebt. Die Kinder mussten Torf stechen und am Bau eines heute vermieteten Mehrfamilienhauses im Besitz des Heimleiters sowie des im Lager befindlichen Wochenendhaus „*von morgens bis abends schufteten*“. Die Bauaufsicht über die Kinder hatte der Hausmeister, der nachweislich eine große Anzahl an Kindern missbraucht hat. Begleitet wurden die Arbeitslager entsprechend den Angaben von Betroffenen stets von Korntaler Handwerkern und anderen Gemeindegliedern. Wie sehr man die Heimkinder als Menschen 2. Klasse betrachtete, zeigte sich bildlich allein schon bei den Mahlzeiten: Die Heimkinder aßen an einem Extratisch. „*Während wir abgekratzte Marmeladebrötchen bekamen, speisten die angereisten Korntaler Handwerker und angesehenen Gemeindeglieder, die „Tanten“ der Kinderheime, Arbeiter und die Familie des Heimleiters (Eltern und Kinder) am Nachbartisch und bekamen zum Beispiel ein üppiges Frühstück mit Käse und Aufschnitt.*“ Anwesende Korntaler Bürger sollen in den „Ferienlagern“ viel Alkohol konsumiert haben.

Der Heimleiter verfügte über ein großes Netzwerk – nicht zuletzt aufgrund des großen Reitstalles, den er auf dem Gelände des Hoffmannhauses aufgebaut hatte und den viele Reitsportler/innen der Umgebung nutzten. Ein besonders hohes Ansehen hatte er auch aufgrund seiner erfolgreichen Spendenakquise. Obgleich der Heimleiter ohne jegliche pädagogische Ausbildung war, wurden 2009 im Nachruf auf dessen Tod Verdienste in der heilpädagogischen Arbeit betont. Er wurde für seine Verdienste in Korntal mit dem Kronenkreuz in Gold des Diakonischen Werks in Deutschland sowie dem Verdienstorden der Bundesrepublik am Bande geehrt. http://bruedergemeinde-korntal.de/index.php?id=235&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=609 (Stand: 31.05.2018) Bis heute findet man auf unterschiedlichen Gedenktafeln der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal die Namen von dem Heimleiter, anderen Tätern und „Mittätern“, die von den Gewaltverbrechen gegen Kinder wussten, die Täter nicht stoppten und die kindlichen Opfer in ihrer Not alleine ließen.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die von dem Heimleiter verübte massive Gewalt in dem „Aufklärungsbericht“ weder von Prof. Dr. Hafener noch von Dr. Baums-Stammberger detailliert beschrieben wird, obgleich beiden nachweislich entsprechende Informationen von Betroffenen vorlagen.

Unzureichende Kenntnisse über das Aussageverhalten von Betroffenen

Baums-Stammberger bewertet ebenso die Aussagen eines Betroffenen zu sexuellen Gewalterfahrungen durch den Hausmeister als nicht plausibel, obgleich sie diesen in der Pressekonferenz vom 07.07.2018 als Intensivtäter klassifiziert. Der Betroffene beschrieb im Interview mit Dr. Baums-Stammberger in Anwesenheit von Ursula Enders detailliert, mit einem Schraubenzieher anal vergewaltigt worden zu sein. Er machte Aussagen zum situativen Zusammenhang. Dr. Baums-Stammberger stellte bereits am Rande der Befragung gegenüber Ursula Enders die Plausibilität dieser Aussage in Frage, ungeachtet der Tatsache, dass die Glaubwürdigkeit des Betroffenen bereits im Rahmen von Begutachtung sowohl durch die Rentenversicherungsanstalt als auch der Beantragung der Opferentschädigungsrente (OEG) bestätigt wurde.¹⁴ Entsprechend ihrer Äußerungen gegenüber Ursula Enders war die Juristin über die Angabe des Betroffenen irritiert, dass der Hausmeister ihn „immer“ auf diese Art und Weise vergewaltigt habe. Ursula Enders machte sie seinerzeit darauf aufmerksam, dass sich wiederholende Gewalthandlungen in der Retroperspektive von Betroffenen nicht selten als die gesamte Kindheit überschattende traumatische Erfahrung verdichten und folglich aufgrund der Erlebnisintensität deren Häufigkeit nicht selten weitaus höher als tatsächlich angegeben wird – zum Beispiel mit „immer“ beschrieben wird. Zudem wies Enders die Juristin darauf hin, dass die Schilderungen des situativen Zusammenhangs durch den Betroffenen keinen Zweifel daran lassen, dass das geschilderte Kerngeschehen einen realen Erlebnishintergrund habe.

Mythen über vermeintlich „pädophile“ Täter

In ihrem Bericht begründet die Amtsrichterin a. D. ihre Zweifel an der Darstellung des Betroffenen u. a. auch mit den Aussagen von anderen Betroffenen, die „ausnahmslos“ den Hausmeister als „*pädophilen Täter*“ dargestellt hätten, denn diese hätten nur von Analverkehr und Eindringen mit dem Finger gesprochen. Nicht nur dass die Juristin Vergewaltigungen durch die Beschreibung „Eindringen mit dem Finger“ und „Analverkehr“ bagatellisiert, sie widerspricht sich selbst, denn sie führt als Beweis für die fehlende Plausibilität der Aussage an, dass ein anderer Betroffener geschildert habe, *„dass der Täter einen Gegenstand – ein Holzstück – versucht habe einzuführen, dies aber nur als Vorbereitung für den beabsichtigten Analverkehr, um den After zu weiten“*. Ganz offensichtlich erkennt die Juristin nicht, dass auch diese Handlung eine Vergewaltigung ist – ebenso mit einem Holzstück, wie auch die meisten Schraubenzieher der damaligen Zeit aus Holz waren. Wieso die Aufklärerin zu der Einschätzung kommt, eine solche Handlung sei als „*pädophil*“ – übersetzt: „kinderfreundlich“ – zu klassifizieren, wird in dem Bericht nicht ausgeführt. (S. 242) Darauf verweisend, dass der Hausmeister von zahlreichen anderen Interviewten als Sexualstraftäter geschildert wurde, der „freundlich und nett zu Kindern war“, bewertet sie

¹⁴ Entsprechende Unterlagen liegen Dr. Baums-Stammberger vor.

die Aussage eines anderen Betroffenen über körperliche und sadistische Bestrafungsrituale des Hausmeisters ebenso als nicht plausibel. (S.243)

In der statistischen Auswertung der Formen sexualisierter Gewalt in den Kinderheimen der Brüdergemeinde Korntal ist dann folgendes Beispiel zu lesen:

„An meinen Rollschuhen war etwas locker und musste angeschraubt werden. Dazu musste ich mich auf meine Rollschuhe stellen. Er steckte mir den Schraubenschlüssel in die Scheide und hielt mich am Bein fest.“ (S. 300)

Es sei die Vermutung erlaubt, dass es sich bei dieser Schilderung, um den gleichen Täter handelt, denn die Reparaturarbeiten an Fahrrädern und Outdoor-Spielzeug wurden in den Kinderheimen von dem Hausmeister durchgeführt.

Nachlässiger Faktencheck

Fragwürdig ist auch die Argumentation der „Aufklärerin“ Baums-Stammbberger bezüglich der fehlenden Plausibilität der Aussagen eines Betroffenen über sexuelle Gewalterfahrungen durch ein ungepflegtes Gemeindemitglied, das in den Gottesdiensten Tonbandaufzeichnungen angefertigt und diese anschließend verteilt habe. Die Amtsrichterin a. D. beruft sich in diesem Kontext auf eine andere Betroffene, die ihr gegenüber geschildert habe, dass der Messner diese Aufgaben erfüllt habe. Diese Aussage bewertet sie *„als nachvollziehbar, weil die Tonbandaufnahme von Gottesdiensten und die Verteilung von Bändern eher zu den Aufgaben eines Messners gehört [...] nicht von einem anderen Gemeindemitglied übernommen wird“*. (S. 240) Im Netz findet man inzwischen den Hinweis, dass die Aussagen des Betroffenen bezüglich der Tonbandaufnahmen der Gottesdienste durch den ungepflegten ehrenamtlichen Mitarbeiter von mehreren Mitgliedern der ev. Brüdergemeinde Korntal bestätigt werden.

Aktive Fortführung von Täterstrategien

Dr. Baums-Stammbberger lässt sich aufgrund ihres offensichtlich ungenügenden Wissensstandes hinsichtlich der (institutionellen) Dynamiken in Fällen (sexualisierter) Gewalt in Institutionen in diese derart verstricken, dass sie aktiv Täterstrategien fortführt: Im Rahmen ihrer „Plausibilitätsprüfung“ führt sie die Aussagen von Betroffenen gegeneinander ins Feld, spielt Betroffene gegeneinander aus und spaltet. Die Amtsrichterin a. D. zum Beispiel führt aus, dass man die Aussagen eines Betroffenen mit einer gewissen Zurückhaltung bewerten müsse, da er sich zum Beispiel seinerzeit nicht anderen ehemaligen Heimkindern anvertraut habe. Mit derartigen Argumentationen lassen sich jedoch die von der Juristin weitschweifig ausgeführten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage des Betroffenen keinesfalls begründen. Sie illustrieren vielmehr die Unwissenheit von seinerzeit kindlichen Zeitzeug*innen. Zudem kann nicht beurteilt werden, ob deren Äußerungen der damaligen kindlichen Wahrnehmung entsprechen, Ausdruck einer Amnesie über zurückliegende traumatische Erfahrungen oder nach nunmehr drei Jahrzehnten schlicht und einfach vergessen wurden.

Eine Frau erklärt mehr als 40 Jahre später aus heutiger Sicht, in ihrer Kindheit mit dem Betroffenen viel Zeit verbracht zu haben. Sie habe so einen guten Draht zu dem Betroffenen gehabt, dass er etwas hätte sagen können. Auch habe er nie verstört gewirkt. (S. 241)

Ein Mann gibt an, dass er den Betroffenen aus Korntal kenne, aber nie etwas von dem bemerkt habe, was dieser sage.

Ein ehemaliges Heimkind einer anderen Wohngruppe wird mit den Worten zitiert: *„Uns haben nur zwei Glastüren getrennt. Ich war die Vertrauensperson für die in meinem Alter. Wir hätten das mitgekriegt.“* () An anderer Stelle bestätigt dieses ehemalige Heimkind die Brutalität der Erzieherin der Gruppe des Betroffenen: *„Die leitete die Gruppe [Name], neben unserer [Name]Gruppe, dazwischen war nur der Schuhputzraum und zwei Glastüren. Man hörte sie immer brüllen. Einmal hat es mich getroffen. Abends im Bett war keine Ruhe, sie passte auf, irgendwann stand sie im Zimmer. Dann musste ich antreten und ab in den Schuhputzraum. Dort musste ich in den Kartoffelsack, den bis zum Hals heben und so stehen bleiben. Tür zu und Licht aus. Kam mir ewig vor. Als ich raus durfte, schliefen alle schon“*. (S. 247)

Die weitschweifigen Ausführungen Baums-Stammbergers bezüglich einer nicht gegebenen Plausibilität und dem Wahrheitsgehalt der Aussagen des Betroffenen lassen bei dem/der kritischen Leser*in vielmehr den Eindruck entstehen, dass es sich hier um den Versuch handelt, die Glaubwürdigkeit des Betroffenen systematisch in Frage zu stellen. Zudem schürt die Juristin durch Mutmaßungen Zweifel an der Redlichkeit des Betroffenen:

„Nach allem konnten die Aufklärer nur zu dem Ergebnis kommen, dass der Betroffene [...] mehrere Personen, deren Verstrickung in sexuellen Missbrauch für die Kirche als Heimträger besonders ‚unerfreulich‘ wäre, ‚mit ins Boot nehmen wollte‘.“ (S. 241)

Diese Mutmaßung ist umso verletzender, da die Juristin die Anonymität des Betroffenen nicht wahr, obgleich sie selbst Anonymisierung und Datenschutz „bei diesem hochsensiblen Thema“ als „essentiell“ bezeichnet. (S. 218) Durch eine in Aufklärungsberichten übliche Kennzeichnung der Aussagen exponierter Betroffener durch unterschiedliche Ziffern, hätte sie die persönlichen Grenzen des in der Öffentlichkeit exponierten Betroffenen geachtet und diesen nicht zu Unrecht öffentlich als unglaubwürdig denunziert.

Unzureichende Fachlichkeit zum Problembereich „Sexualisierte Gewalt in Institutionen“

Der „Aufklärerin“ Baums-Stammberger mangelt es an Grundkenntnissen zur Thematik „Sexualisierte Gewalt in Institutionen“. Sie ist zum Beispiel ganz offensichtlich nicht in der Lage, aus dem strategischen Verhalten von Tätern resultierende institutionelle Dynamiken zu erkennen. Folglich nimmt sie Hinweise auf entsprechende Manipulationen nicht wahr und trägt somit – sicherlich ungewollt – zum Täterschutz bei. Dies wird insbesondere in den von ihr dargestellten Beispielen für eine vermeintliche fehlende Plausibilität erkennbar. Begrenzte Kenntnisse zum Themenfeld „Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen“ lässt sich ebenso in einer wiederholten Verwechslung von Fachtermini wie Missbrauch, sexueller Missbrauch, Übergriff, sexueller Übergriff, Gewalt, sexuelle Gewalt vermuten.

Ausblenden der Folgeproblematiken der Gewalterfahrungen und der Belastungen des Aufarbeitungsprozesses

Die Darstellung der Folgen der Gewalterfahrungen für die Opfer gehört zum fachlichen Standard von Aufklärung bzw. Aufarbeitung körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sowie die Vernachlässigung des Opferschutzes in Institutionen. Auch wurde die Darstellung derselben im Rahmen einer Pressekonferenz am 10.04.2017 als Anspruch an den Abschlussbericht vorgestellt. Dennoch sucht man in dem Bericht vergeblich nach entsprechenden Angaben. Aus Baums-Stammbergers Beschreibung der von ihr durchgeführten Interviews ist zu schließen, dass keine Fragen nach Folgeproblematiken der Betroffenen, sondern lediglich nach dem weiteren Lebensweg, der Inanspruchnahme therapeutischer Hilfen und der persönlichen Befindlichkeiten gestellt wurden. (S. 217) Zu Recht empören sich Betroffene über die Ignoranz des Leids, das zum Teil bis zum heutigen Tage ihren Lebensalltag bestimmt.

Menschlich nicht nachvollziehbar ist ebenso, dass der Bericht noch nicht einmal einen Hinweis auf Häufung der Suizide ehemaliger Heimkinder und eine Darstellung der Retraumatisierungen von Betroffenen durch fachliche Defizite im Aufarbeitungsprozess enthält.

Zur Auswertung der Ergebnisse der Interviews durch den Sozialwissenschaftler Andre Morgenstern-Einenkel.

Eine Auswertung der Interviews jenseits einer Plausibilitätsprüfung wird von Dr. Baums-Stammberger nicht durchgeführt, sondern von dem Sozialwissenschaftler Morgenstern-Einenkel. Dieser bemüht sich in der Auswertung um ein wissenschaftliches Vorgehen. Er wendet die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse an. Dieses Verfahren ist geeignet, um inhaltliche Überschneidungen und mögliche Häufungen festzustellen.

Es handelt sich jedoch eher nicht um ein Verfahren mittels dessen strukturelle Ursachen sexualisierter Gewalt herausgearbeitet werden können. Der Sozialwissenschaftler formuliert exemplarische Fragestellung seiner Untersuchung wie folgt:

„Haben Jungen und Mädchen oder Kinder und Jugendliche tendenziell unterschiedliche Gewalterfahrungen gemacht? Oder beschreiben sie ihren Aufenthalt ähnlich? Machte es für die Erfahrungsmuster der Befragten einen Unterschied, in welcher Gruppe oder in welchen Jahren sie im Heim waren? Oder anders herum: Zeichneten sich gewisse Häuser, Gruppen oder Jahrzehnte besonders durch Brutalität oder bestimmte Gewaltphänomene aus?“ (S.257)

Die Fragestellung der Untersuchung hat somit rein deskriptiven Charakter, Schlussfolgerungen müssten in einem zweiten Schritt gezogen werden. Die von Morgenstern-Einenkel vorgenommene Auswertung ist folglich eher als eine statistische zu bezeichnen, als eine inhaltliche.

Die Ausführungen von Morgenstern-Einenkel belegen dessen Unbedarftheit im Bereich der Aufarbeitung von Gewalt in Institutionen. Diese lässt sich nicht zuletzt anhand seiner bagatellisierenden Klassifizierungen strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt exemplarisch belegen. So bezeichnet der Sozialwissenschaftler vaginale, orale und anale Vergewaltigungen durch Mitarbeiter der Kinderheime als „Geschlechts-, Oral- und Analverkehr“. (S. 298) Sexualisierte Gewalt in Form von sadistischen Bestrafungsritualen wird nicht als solche bewertet.

Beispiel:

„[Name der Erzieherin] gab mir mal so einen Fußtritt, dass ich aus der Scheide blutete.“ (S. 276)

Das Versäumnis von Dr. Baums-Stammberger, die Gewalthandlungen juristisch zu bewerten, spiegelt sich in den Ausführungen des Sozialwissenschaftlers. Dieser führt unter der Kategorie „ungewollte Berührung“ folgendes Beispiel an:

„Er kam nämlich zu mir ins Zimmer und sagte, ich sollte mich ausziehen und an die Wand stellen. Dabei war er nicht ganz nackt. Es war der Gruppenerzieher in dem Gebäude. Er rieb sich dann bis zum Erguss an mir. Das geschah dreimal. Er ist nicht in mich eingedrungen.“

Die Beispiele belegen exemplarisch, dass auch die Auswertung des Sozialwissenschaftlers keinesfalls fachlichen Mindeststandards von Aufarbeitung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen entspricht.

Zur Zusammenfassung der Ergebnissen der Untersuchung

Ein dritter abschließender, von der interdisziplinär besetzten Untersuchungskommission gemeinsam verfasster Teil des Berichtes erhebt den Anspruch, die zentralen Ergebnisse und Erkenntnisse deutlich zu machen. (S.357) Es ist naheliegend, dass diese Zusammenfassung der Ergebnisse nicht über die Erkenntnisse der vorherigen Teile hinausgehen kann. Es verwundert jedoch, dass eine nicht untersuchte Frage hier abschließend beantwortet wird: „Für eine institutionelle Systematik der sexualisierten Gewalt gibt es keine Hinweise.“ Ohne ein Handwerkzeug, institutionelle Systematiken zu untersuchen, lassen sich auch keine Hinweise finden! Oder hat die „Aufklärungskommission“ etwa erwartet, ein Schriftstück zu finden, in dem ein leitender Mitarbeiter sich zu systematischer sexualisierter Gewalt bekennt? Es bleibt zu befürchten, aufgrund des fehlenden systemischen Verständnisses des interdisziplinären Teams wäre selbst das als individueller Fehler eingestuft worden.

Abschließende Bewertung

Der vorgelegte „Aufklärungsbericht“ dokumentiert, dass in dem vermeintlichen Aufarbeitungsprozess nach wie vor die von Tätern in der Vergangenheit initiierten Dynamiken bis zum heutigen Tage die Umgangsweise mit den Betroffenen prägen. Zum Beispiel trägt die weder fachlich noch menschlich nachvollziehbare Arbeitsweise von Dr. Baums-Stammberger zu einer öffentlichen Diffamierung von Betroffenen bei, in dem sie über eine Pseudoanonymisierung Betroffene öffentlich bloßstellt. Aspekte der

Reinszenierung von Gewaltdynamiken im Rahmen der Aufarbeitung werden in dem „Aufklärungsbericht“ gänzlich vernachlässigt. (Bange/Enders/Heinz 2015, Mosser/Keupp 2015, Weber 2017)
Der interdisziplinär erarbeitete Untersuchungsbericht verfehlt das vorgegebene Ziel einer deskriptiv-dokumentarischen und wissenschaftlichen Auswertung von Daten und entspricht in keiner Weise fachlichen Standards. Er vermittelt vielmehr den Eindruck einer immer noch gegebenen – sicherlich unbeabsichtigten – Komplizenschaft mit eventuell immer noch in der Brüdergemeinde vorhandenen Bestrebungen der Vertuschung institutionellen Versagens. Wie sonst ist es zu erklären, dass in dem Untersuchungsbericht noch nicht einmal die Forderung von Betroffenen wiedergegeben wird, nicht nur die Fälle bis 1990 zu untersuchen, sondern ebenso der Umgang mit Fällen jüngeren Datums, für die der bis heute tätige Geschäftsführer der Brüdergemeinde verantwortlich zeichnet.

Das Literaturverzeichnis konnte aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht erstellt. Es wird in Kürze hier erscheinen.

